Formular zurücksetzen | Formular drucken

ewk
Energie mit Herz und Verstand.
Strom

Datenblatt
Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Stand: 05/2018
Version: 2

Anlagenbetreiber	_____ Vorname, Name oder Firma * Info: Pflichtangaben sind mit * markiert
Angaben zum Anschlussobjekt	_____ Straße, Haus-Nr. * _____ PLZ/ Ort * _____ Angabe der Zählernummer bei vorhandener Anlage * Nutzungsart: * ☐ öffentlich [1] ☐ nicht öffentlich (privat) [2]
Ausführung der Ladeeinrichtung (Ausführung bezogen auf 400/230 V)	Anzahl der Ladesäulen/Wallboxen * _____ Anzahl der Ladepunkte _____ Erklärung: Eine Ladesäule/Wallbox kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Pro Ladepunkt kann immer nur ein Fahrzeug gleichzeitig geladen werden. Ladesäulen/Wallboxen können stehend (Ladesäule) oder wandmontiert (Wallbox) ausgeführt sein. Max. Netzentnahmescheinleistung: * _____ kVA Anschluss der Ladeeinrichtung ☐ L1 [3] ☐ L2 [3] ☐ L3 [3] ☐ Drehstrom
Hersteller	Hersteller/Typ: _____
OPTIONAL: Anlagenerrichter (eingetragenes Elektroinstallations-unternehmen)	Firmenname _____ Eintragungs- (Ausweis) Nr. _____ Straße, Haus-Nr. _____ bei PLZ, Ort _____ Netzbetreiber _____ Tel/ E-Mail _____
Bemerkungen:	
Die Inbetriebsetzung der Ladeeinrichtung/en erfolgt(e) am: _____ ..... Ort, Datum * ..... Unterschrift Anschlussnehmer *	

INFORMATION (zustimmungspflichtige und anmeldepflichtige Betriebsmittel):
Bei der EWK GmbH sind Ladesäulen/Wallboxen mit einer Leistung > 4,6 kVA anmeldepflichtig. Der Einbau von Ladesäulen/Wallboxen mit einer Leistung > 12 kVA bedürfen, zusätzlich zu der Anmeldung, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EWK GmbH (Zustimmungspflicht).

[1] Direkter Anschluss an das Niederspannungsnetz (Einhaltung der VDE-AR-N 4102).

[2] Anschluss an eine Unterverteilung bspw. Garage.

[3] Maximale Schieflast von 4,6 kVA muss eingehalten werden.

Um die internen Bearbeitungsvorgänge zu optimieren, überarbeiten wir unsere Formulare regelmäßig. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Zur Information:

Vermindertes Netznutzungs-entgelt	Ein vermindertes Netznutzungsentgelt kann nur gewährt werden, wenn die Ladeeinrichtung als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a (EnWG) ausgeführt wird. Hierfür wird für die Messung des Verbrauchs ein separater Zähler und ein Steuergerät für die Kommunikationstechnik benötigt. Anwendung des verminderten Netznutzungsentgeltes für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ☐ ja ☐ nein